

neten räumlichen Umfange, insoweit nicht in den von der diesfalls competenten Behörde bestätigten Specialinnungsartikeln oder durch andre zureichende Erwerbstitel dem Innungsbezirksein weiterer Umfang früher ausdrücklich eingeräumt, zuerkannt, und in Ansehung desselben hergebracht ist und noch gegenwärtig in anerkannter Wirksamkeit besteht.

Bei denjenigen Städten, welche die Landgemeindeordnung annehmen, richtet sich diese Beschränkung untergleicher Ausnahme ebenfalls nach dem Umfange ihres Gemeindebezirks. Aus vorstehender Bestimmung ist eine gesetzliche Ausdehnung des städtischen Zunftzwanges und städtischen Gewerbebetriebs auf die nach §. 13 und 15 der a. St. Ordnung zum Stadtbezirke gezogenen, früher zum Lande gehörig gewesenen Gemeinden, Bezirke und Grundstücke nicht zu folgern.

Dagegen vermag sich die Deputation nur abathend zu erklären, wenn nach dem Worte: „folgern“, annoch von der zweiten Kammer die Beifügung des Zusatzes:

sondern es kann der Zunftzwang nie weiter ausgedehnt werden, als er bei Erlassung dieses Gesetzes erweislich bereits ausgeübt worden, —

beschlossen worden ist, weil dadurch jeder freien Vereinigung einer städtischen Gemeinde, mit den, ihrem Bezirke erst einzuverleibenden, früher zum Lande gehörig gewesenen Gemeinden, Bezirken und Grundstücksbesitzern und der nach §. 13 der allgemeinen Städteordnung eintretenden Administrativregulirung zwecklos vorgegriffen, und hierdurch erst ein störendes Mißverhältniß zwischen den Bewohnern des nunmehr vereinten Bezirks ja gewissermaßen ein Dorf inmitten der Stadt geschaffen werden würde. Den Rechten der, dem städtischen Verbands zu incorporirenden, früher vom Zunftzwange erimirt gewesenen Landgemeinden ic. dürfte ohnedem durch die aufgenommene Bestimmung, daß aus der erfolgten Einverleibung gesetzlich eine Ausdehnung des Zunftzwangs auf die zum Stadtbezirke gezogenen Gemeinden und Possessionen nicht zu folgern, d. h. nicht zu präsumiren sei, sondern Gegenstand einer besondern Stipulation oder nach Befinden Regulirung gewesen sein müsse, genügend prospicirt worden sein. — Endlich hält die Deputation dafür, daß aus der Stelle: „ein weiterer Umfang früher ausdrücklich eingeräumt“, das Wort:

„ausdrücklich“

als müßig und zu beschränkend in Wegfall gebracht werden könne.

Präsident v. Gersdorf: Es sind Amendements da, erstlich zwei vom Herrn Bürgermeister Schill. Das erste bezweckt den Wegfall der Worte im ersten Satz der §. „und noch gegenwärtig in anerkannter Wirksamkeit besteht.“ — Durch das zweite sollen die Worte im zweiten Satze in Wegfall gebracht werden: „Aus vorstehender Bestimmung — nicht zu folgern.“ Von dem Herrn Secretair Ritterstädt ist ein Amendement eingegangen, daß auf der vorletzten Zeile für „in Ansehung“ zu setzen sein möchte: „oder in Ansehung.“

Vicepräsident v. Carlowitz: Ich habe etwas zu bemerken, was mit keinem Amendement in Verbindung steht.

Präsident v. Gersdorf: Es haben sich drei Sprecher gemeldet, jedoch gebührt dem Herrn Vicepräsidenten gesetzlich zuerst das Wort.

Vicepräsident v. Carlowitz: Ich stehe zwar in der Regel gern nach, wenn sich andere Sprecher vor mir gemeldet haben; diesmal aber muß ich mir doch erlauben, von der Befugniß Gebrauch zu machen, die mir zuerst zu sprechen gestattet, weil, wenn meine Ansicht Eingang finden sollte, man über alle drei Amendements vielleicht auf einmal hinwegkommen könnte. Ueber diese Amendements selbst will ich mich zur Zeit noch nicht aussprechen, und nur aus solchen darlegen, wie sehr die §. verschiedenen Anstoß findet. Ich gehe nämlich weiter, ich halte dafür, es sei das angemessenste und einfachste, die Paragraphe ganz in Wegfall zu bringen. Diese Ansicht ist bereits in der jenseitigen Kammer aufgetaucht, zwar von dem königl. Commissar dort angefochten, aber, wie mich bedünkt, keineswegs widerlegt worden. Die Gründe gegen die Aufnahme der §. selbst sind nämlich folgende. Zuerst muß ich bemerken, daß sie mir gar nicht in das Gesetz zu gehören scheint, denn was ist die Tendenz des Gesetzes? Keine andere, als den Gewerbebetrieb auf dem Lande zu regeln. Für diese meine Ansicht spricht zuvörderst der Antrag der letzten Ständeversammlung; in seiner Fassung dafür spricht weiter die Aufschrift des Gesetzentwurfs, die da lautet: „Gesetzentwurf den Gewerbebetrieb auf dem Lande betreffend;“ für diese Ansicht endlich sprechen die von der hohen Staatsregierung selbst dargelegten Motiven. Schlage ich nämlich die Regierungsvorlage auf, so finde ich in der ersten Zeile die Worte: „da übrigens in diesem Gesetze bloß von dem Verhältniß des Gewerbebetriebs auf dem Lande zur städtischen Gewerbe- und Zunftverfassung die Rede ist“ u. s. w. Die hohe Staatsregierung ist also selbst damit einverstanden, daß in diesem Gesetze nur von den Verhältnissen des Gewerbebetriebs auf dem Lande die Rede sein könne, und nimmt gleichwohl eine §. 2 auf, denn was enthält diese zweite §.? Nur die Bestimmung der Grenzen des städtischen Zunftzwangs innerhalb der Städte selbst, innerhalb ihres Reichbildes. Damit hat aber das platte Land nichts zu schaffen, wie sich die Innungen gegenseitig beschränken und bekämpfen wollen, das tangirt das platte Land nicht, und so scheint es sachgemäß, aus diesem Gesetze die §., die ohnehin genug Anstoß zu finden scheint, völlig zu entfernen. Erwäge ich die von der Staatsregierung in der jenseitigen Kammer dagegen aufgeführten Bedenken, so bekenne ich, daß sie mir keineswegs schlagend erschienen sind. Nehme ich nämlich meine Zuflucht zu den Mittheilungen, die diese Gegen Gründe ausführlicher darlegen, als die Protokolle, so finde ich Seite 248, daß der königl. Commissar sich dahin geäußert hat: „es sei die zweite §. nicht überflüssig, denn sie handle von dem Zunftverbotungsrechte der Innungen in den Städten, nicht von den Verhältnissen der städtischen Gewerbebevölkerung gegenüber dem platten Lande. Das seien zwei ganz verschiedene Verhältnisse, das letztere sei dasjenige, wovon in diesem Entwurfe die Rede sei.“ Nun, in der That, ich kann selbst keinen bessern Grund für meine Ansicht aufstellen als diesen Gegen Grund. Die hohe Staatsregierung erkennt darin selbst an, daß diese §. mit den Verhältnissen des platten Landes durchaus nichts gemein ha-